



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

## ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DAS STUDIUM DES FACHES

„ROMANISTIK / FRANZÖSISCH“

IM RAHMEN

- DES BACHELORSTUDIENGANGS BILDUNG, ERZIEHUNG UND  
UNTERRICHT SOWIE
- DES 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANGS „ROMANISTIK /  
FRANZÖSISCH“

Neufassung  
beschlossen in der

186. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 11.01.2023  
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 08.02.2023  
beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023, Az.: 27.5-74509-01  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 251

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 3	In-Kraft-Treten .....	3

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für das Studium des Faches „Französisch“ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht sowie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs „Romanistik (Eine Sprache)/Französisch“.
- (2) <sup>1</sup>Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen finden die für das Auswahlverfahren, die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Osnabrück Anwendung.

## § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation für das Fach „Französisch“ im Bachelor-Studiengang Bildung, Erziehung, und Unterricht sowie für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Romanistik (Eine Sprache)/Französisch an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen der allgemeinen Zulassungsordnung, der allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen, der Immatrikulationsordnung und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 NHG zusätzlich voraus, dass die sich Bewerbenden über nachgewiesene Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (2) Der Nachweis der französischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn
  - Kompetenzen in Französisch als fortgeführter Fremdsprache im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Niveau B2 (GER) entweder auf grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau erreicht wurden, oder
  - Französisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
  - ein Sprachtest für Französisch auf dem Niveau B2 (GER) (anerkannte Sprachtests siehe unter: [www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde.
- (3) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der an der Universität Osnabrück für die Sprachpraxis prüfungsberechtigt ist.
- (4) Sich Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 3 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Diese Ordnung findet erstmals für das Vergabe- bzw. Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.